blickpunkte

KZVK Newsletter 2/20 vom 03.04.2020
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

KZVK-Newsletter 2/20 vom 03.04.2020
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Zusatzversorgungspflicht bei Kurzarbeit

Auswirkungen des Corona-Virus auf die Zusatzversorgung
Auch in kirchlich-diakonischen Einrichtungen kann unter bestimmten Voraussetzungen Kurzarbeit eingeführt werden. Doch wie wirkt sich die Einführung von Kurzarbeit auf die Zusatzversorgung aus?
Lesen Sie mehr...

Erfreuliche Nachrichten zum Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Umsetzung für Rentnerinnen und Rentner ohne Mehrfachbezug
Kein Aprilscherz: Zum 1. April 2020 konnten wir schneller als erwartet den Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung für die ersten Rentnerinnen und Rentner berücksichtigen. Lesen Sie mehr...

Anmeldebestätigungen: Entlastung der Personalstellen

Prozessoptimierung beim Versand
Die KZVK versendet seit dem 1. April 2020 die Anmeldebestätigungen direkt an die Versicherten. Die Prozessoptimierung entlastet auch die Personalstellen, die bisher die Bestätigung weiter zu leiten hatten. Mehr erfahren...

Zusatzversorgungspflicht bei Kurzarbeit

Auswirkungen des Corona-Virus auf die Zusatzversorgung

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen in der Corona-Krise stellt sich auch die Frage, wie sich die Einführung von Kurzarbeit auf die Zusatzversorgung auswirkt.

Auch in kirchlich-diakonischen Einrichtungen kann unter bestimmten Voraussetzungen (Dienstvereinbarung, ggf. Meldung an die Arbeitsrechtliche Kommission) Kurzarbeit eingeführt werden. Darunter versteht man die vorrübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. Durch die Arbeitszeitverkürzung haben die Mitarbeitenden Gehaltseinbußen, die durch das Kurzarbeitergeld aufgefangen werden sollen.

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich nach der Differenz des Nettoentgelts und beträgt 60 % bzw. bei Beschäftigten mit Kindern auf der Lohnsteuerkarte 67 % des ausgefallenen Entgelts. Diese Entgeltersatzleistung beantragt der Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit.

Differenzierung von Kurzarbeitergeld und Kurzlohn

Für die Frage der Beitragspflicht in der Zusatzversorgung ist eine begriffliche Differenzierung von Bedeutung. Das Kurzarbeitergeld selbst ist nicht zv-pflichtig. Der Arbeitgeber entrichtet jedoch Beiträge auf Grundlage des tatsächlich erzielten, also auf Grund der Kurzarbeit reduzierten Entgelts, des sog. Kurzlohns. Ein neuer Versicherungsabschnitt ist für diesen Zeitraum nicht zu melden. Die Kurzarbeit findet sich in der Jahresmeldung also nur in Form eines reduzierten Entgeltes wieder.

Beitragspflicht bei „Kurzarbeit Null“

Bei vollständiger Niederlegung der Arbeit in Betrieben oder Betriebsteilen (z. B. Schließung der Besucherkantine eines Krankenhauses) spricht man von der „Kurzarbeit Null“. In diesen Fällen wird kein verkürztes tatsächliches Entgelt bezogen, sondern ausschließlich Kurzarbeitergeld. Insofern kann auch kein zv-pflichtiges Entgelt gemeldet werden, so dass für einen solchen Zeitraum der Zusatzversorgungskasse eine entgeltlose Fehlzeit mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden ist.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind zv-pflichtig

Einige Arbeitgeber stocken die Leistungen der Arbeitsagentur bei Kurzarbeit zusätzlich noch auf, um die Einkommenseinbußen für die Mitarbeitenden weiter abzumildern. Diese Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 62 Abs. 2, S. 1 KZVK-Satzung). Bei „Kurzarbeit Null“ ist uns also im Falle eines Arbeitgeberzuschusses dieser als Entgelt zu melden und zu verbeitragen, so dass dann keine Fehlzeit vorliegt.

Diese Einschätzung haben auch die Verhandlungspartner im öffentlichen Dienst mit dem Tarifvertrag zur Kurzarbeit im Bereich der kommunalen Arbeitgeber bestätigt. Nach einer Meldung des Beamtenbundes dbb, der sich gemeinsam mit ver.di und dem Arbeitgeberverband VKA am 1. April 2020 auf einen Tarifvertrag geeinigt hat, enthalten die tariflichen Regelungen zur Kurzarbeit auch eine Klarstellung, dass es sich bei der Aufstockungszahlung des Arbeitgebers um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt.

Kein fiktives Entgelt für die Beitragsentrichtung

Im Gegensatz zur Sozialversicherung, wo die Beiträge von der Arbeitsagentur übernommen werden, sind in der Zusatzversorgung also verminderte bzw. keine Beiträge abzuführen. Wie auch schon im Fall der Ausfallsentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe KZVK-Newsletter 1/20) wird bei Kurzarbeit nach den jetzigen Regelungen kein fiktives Entgelt analog den Bestimmungen zum Krankengeldzuschuss zur Beitragsentrichtung herangezogen, um die Minderungen abzumildern. Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme fallen die Anwartschaftsminderungen in der Betriebsrente jedoch in der Regel eher gering aus.

Erfreuliche Nachrichten zum Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Umsetzung für Rentnerinnen und Rentner ohne Mehrfachbezug

Durch das vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ werden Betriebsrentnerinnen und -rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Das Gesetz trat zum 01.01.2020 in Kraft.

Wir hatten uns bereits im Dezember 2019 (Newsletter 3/19) hierzu ausführlich geäußert. Unseren Artikel hatten wir damit geschlossen, dass die Umsetzung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, da das Meldeverfahren zwischen den Betriebsrentenkassen und den Krankenkassen erst angepasst und technisch umgesetzt werden muss.

Hierzu können wir wider Erwarten schon heute erfreuliche Fortschritte melden. Denn bei Rentnerinnen und Rentnern, die keinen Mehrfachbezug haben, d.h. neben ihrer Rente von der KZVK und der gesetzlichen Rentenversicherung keine weiteren Renten beziehen, wird der Freibetrag bereits ab der Rentenzahlung zum 01.04.2020 berücksichtigt. Dies erfolgt unaufgefordert und rückwirkend ab 01.01.2020.

Für Rentner mit Mehrfachbezug wird der Freibetrag voraussichtlich ab 01.10.2020 berücksichtigt. Der Grund hierfür: Die Abführung von Krankenversicherungsbeiträgen basiert auf einem elektronischen Meldeverfahren mit den Krankenkassen. Daher müssen zunächst auf Seiten der Krankenkassen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Diese liegen voraussichtlich erst ab 01.10.2020 vor. Auch hier wird der neue Freibetrag selbstverständlich unaufgefordert und rückwirkend berücksichtigt werden. Wir bitten unsere Rentnerinnen und Rentner um Verständnis, dass die neue Regelung daher erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden kann.

Anmeldebestätigungen: Entlastung der Personalstellen

Prozessoptimierung beim Versand

Seit Jahrzehnten erhalten unsere Beteiligten bei Anmeldungen zur Pflichtversicherung nicht nur die Anmeldebestätigung für den Arbeitgeber, sondern auch die Version für die oder den Versicherte/n. Das Schreiben an die Versicherten musste bislang durch den Arbeitgeber an die neuen Kolleginnen und Kollegen weitergereicht werden. Diese Aufgabe übernimmt ab jetzt die KZVK. Damit entlasten wir nicht nur die Personalstellen der Arbeitgeber, sondern optimieren auch unsere Abläufe. Bislang haben wir die Anmeldebestätigungen für die Versicherten vorkuvertiert. Diese Kuverts konnten wir dann aber nicht automatisch den „großen“ Umschlägen an die Arbeitgeber hinzufügen, sondern mussten dies händisch vornehmen. Durch den neuen Direktversand entfällt dieser zeitaufwändige „Sortiervorgang“; Druck und Kuvertierung erfolgen vollautomatisch, wodurch wir einen schnelleren Versand bieten können.

Demzufolge wurde eine Textpassage in der Anmeldebestätigung für den Arbeitgeber verändert: Statt „Bitte händigen Sie der/dem Versicherten die beigefügte Anmeldebestätigung aus.“ heißt es nun: „Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Versand der Anmeldebestätigungen an Ihre Mitarbeitenden im Direktversand erfolgt.“ Zudem entfällt der Hinweis auf Anlage(n).